
**Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein
vom 23.03.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung

**§ 1
Allgemeines**

Die Bibliothek Monheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Monheim am Rhein und dient dem Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet die Grundlage für lebenslanges Lernen und die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre Bildungsk Kooperationen und Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft.

**§ 2
Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek Monheim am Rhein ist allen natürlichen Personen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung möglich.
- (2) Zur Entleihe von Medien außer Haus ist ein gültiger Monheim-Pass erforderlich. Mit der Nutzung des Monheim-Passes wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein anerkannt.
- (3) Die Nutzungsberechtigung der Bibliothek kann über den Monheim-Pass gesperrt werden, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 3
Registrierung des Monheim-Passes**

Die Bibliothek ist nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minder-jährigen auch die entsprechenden Daten ei-

ner sorgeberechtigten Person. Die Angabe von Telekommunikationsangaben (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) ist freiwillig.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Monheim-Passes werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenz- oder Informationsbestände, die nur in der Bibliothek eingesehen bzw. benutzt werden können. Für einige von der Bibliothek festgelegte ausleihbare Medien ist ein Entgelt gem. § 8 zu entrichten. Die Benutzung der digitalen „BibNet-Onleihe“ ist mit gültigem Monheim-Pass kostenfrei.
- (2) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen und alle entliehenen Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Medien müssen hierbei von ihnen selbst vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt für
 - a. Bücher (Ausnahme Bestseller) 28 Tage
 - b. Tonträger Buch 28 Tage
 - c. Bestseller 14 Tage - Zeitschriften 14 Tage
 - d. Tonträger Musik 14 Tage
 - e. Software und DVD-ROM 14 Tage
 - f. Konsolenspiele 14 Tage
 - g. DVD- und Blue-Ray-Spielfilme 14 Tage.
- (4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (5) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Nummer des Monheim-Passes anzugeben. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Ausleihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Kalendertages. Nach Ende der Öffnungszeiten über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingehende Verlängerungsanträge gelten in der Regel als fristgerecht. Die Beweisführung trägt der Absender. Etwaige Übermittlungsfehler gehen zu Lasten der entleihenden Person, sofern ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. Ein Anspruch auf Rückbestätigung besteht nicht.
- (8) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 8 Absatz 3 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person die Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen.
- (2) Informationen können für eingetragene Benutzende auch über die Internet-Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals und ist kostenfrei. Speicherung von Inhalten auf externe Datenträger ist nicht gestattet.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch verbreitet und nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften gegenüber der Stadt für Ansprüche nach den Rechten Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Monheim-Passes entstehen, haftet die eingetragene Person. Bei Kindern und bei Jugendlichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.
- (7) Die Bibliothek haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 7 Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 5 und wird gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt.
- (3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.
- (4) Bei offenen Entgelten über 10 € kann die Nutzung der Ausleihe bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 8 Höhe der Entgelte

- (1) Die Nutzung der Bibliothek und die Ausleihe sind für Inhaber des Monheim-Passes kostenfrei mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Leistungen:
- (2) Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist je Titel 1,50 € zzgl. der direkten Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen, zu entrichten.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist bei Büchern, Zeitschriften, Tonträgern, CD-ROMs, DVD-ROMs wird je Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,00 € erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist von DVDs, Blue-Rays und Konsolenspielen wird pro Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- (5) Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen wie z. B. Kopier- und Druckentgelte werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.
- (6) Entgelte bei Veranstaltungen gemäß § 9.
- (7) Bei den hier genannten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

§ 9**Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen****I. Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek:**

- (1) Für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek werden folgende Bruttoentgelte erhoben:

Kinder und Jugendliche:

- Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche 1,50€ /UStd
- Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen 50,00 €/ UStd.

Erwachsenenangebote :

- Workshops/Kurse 2,25 €/UStd.
- Fortbildungen ganztägig (bis 8h): 50,00 €
- Fortbildungen halbtägig (bis 4h): 25,00 €
- Lesungen/Veranstaltungen
[variabel/abhängig vom jeweiligen (Autoren-) Honorar] 5,00 € - 15,00 €

- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfall-Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- a. Kooperationsangebote mit Schulen oder Kitas
- b. Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- c. Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden
- d. Angebote für die Ehrenamtlichen der Bibliothek

II. Erhöhung, Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Die unter I. (1) aufgeführten Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Autoren).
- (2) Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt. Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen. Die Sozialermäßigung wird für den nachgewiesenen Zeitraum, längstens jedoch bis zum Schuljahresende gewährt. Bei Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nachgefordert werden.
- (3) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrer, die Ehrenamtlichen der Bibliothek, Personen aus bildungsfernem Milieu) kann die Leitung der Bibliothek entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.

- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der Bibliothek im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter (II 3) beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

III. Entgeltpflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt.

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der Bibliothek abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die Bibliothek wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen).

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 19.12.2013 außer Kraft.